

Ausland

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **51=71 (1905)**

Heft 22

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Daraus, dass der Ankläger eine solche Bestrafung veranlasst, dass das aus Milizen aller Grade zusammengesetzte Kriegsgericht sie aussprach und die öffentliche Meinung die als ungewohnt streng empfundene Bestrafung billigte, geht mit unantastbarer Deutlichkeit hervor, dass das Volk sein Wehrwesen ernst aufgefasst haben will, dass es ganz genau weiss, worauf es ankommt und dass es deswegen die Aufrechterhaltung ernster militärischer Disziplin haben will.

Was in dieser Beziehung mancherorts noch fehlt, hat seinen Grund darin, dass die Vorgesetzten nicht recht wagen, Disziplin zu fordern. Es ist nicht überall Furcht vor den eigenen Untergebenen, was zu dem bekannten Nichtsehenwollen und zu der Vertuschungspraxis veranlasst, sondern meist die Sorge vor den Folgen in der Öffentlichkeit, die ein pflichtgemässes Handeln haben könnte. — Solche Furcht wäre nach dieser kriegsgerichtlichen Beurteilung und nach deren Aufnahme durch die Presse nicht mehr berechtigt.

Es sei noch einmal meine Lebenserfahrung ausgesprochen. Die in unserem Militärwesen vorkommenden groben Vergehen gegen Disziplin und Subordination rühren nur zum verschwindend kleinen Teil von verbrecherischer Absicht, von einem zielbewussten Sichnichtfügenwollen her, sondern vielmehr von dem Glauben, dass man es mit den wohlbekanntem Geboten militärischer Disziplin und Subordination nicht so langweilig ernst zu nehmen brauche. Deswegen kann bei uns eine in Disziplin recht nachlässige Truppe wie mit einem Zauberschlag umgewandelt und zu einer disziplinierten werden, die sich selbst dabei sehr wohl fühlt und darauf stolz ist, sowie nur von oben echte Disziplin als selbstverständlich gefordert und die erste sich dazu bietende Gelegenheit ergriffen wird, dies derbe zu zeigen.

Eidgenossenschaft.

— **Revision der Militärorganisation.** Die Konferenz der höhern Truppenführer, Abteilungschefs des schweiz. Militärdepartements und Oberinstruktoren, welche vom 15. bis 24. Mai unter dem Vorsitze des Chefs des schweiz. Militärdepartements in Langnau tagte, hat nach gründlicher Beratung eine vollständige und alle Teilnehmer befriedigende Einigung über alle wesentlichen Grundlagen einer neuen Militärorganisation erzielt. Von den gefassten Beschlüssen dürften folgende weitere Kreise jetzt schon interessieren:

Die Dienstpflicht dauert im Auszug vom 20. bis zum 32., in der Landwehr vom 33. bis zum 40. und im (bewaffneten) Landsturm vom 41. bis zum 48. Altersjahre. Dem (bewaffneten) Landsturm werden überdies Leute zugeteilt, welche aus Auszug oder Landwehr ausgemustert wurden, aber dennoch als tauglich für den Dienst im Landsturm zu betrachten sind, ferner Freiwillige, welche nicht in der Armee eingeteilt, aber körperlich rüstig und des Schiessens kundig sind. Die Hilfsdienste (unbewaffneter Landsturm) werden in bisheriger Weise beibehalten.

Die Lehrer haben die Dienstpflicht in gleicher Weise zu erfüllen, wie alle übrigen Dienstpflichtigen. Die

Unterstützung von Familien von Wehrmännern, welche durch den Militärdienst der letzteren in Not geraten, soll durch Bund und Kantone erfolgen und durch die Wohnsitzgemeinde vermittelt werden. Die Gliederung des Heeres soll so belassen werden, wie sie ist, in der Meinung, dass es Beschlüssen der Bundesversammlung übertragen wird. Änderungen vorzunehmen.

Die Quartiermeister werden aus Offizieren rekrutiert. Sie erhalten eine Spezialausbildung bei den Verpflegungstruppen, verbleiben aber bei ihren Truppengattungen.

Schützen und Guiden werden beibehalten. Ferner wird die Bildung von Gebirgstruppen aus den Gebirgsgegenden vorgesehen.

Vom Obligatorium des Vorunterrichts III. Stufe wird Umgang genommen. Immerhin bleibt der Schulturnunterricht obligatorisch und soll die körperliche Ausbildung vom Austritt aus der Schule bis zum wehrpflichtigen Alter vom Bunde kräftig gefördert werden. Ebenso sollen Bestrebungen zur Ausbildung der jungen Leute im Schiessen Unterstützung finden.

Die Rekrutenschulen erhalten eine Dauer von 70 Tagen, mit Ausnahme bei der Kavallerie, wo sie 90 Tage dauern. Für Infanterie, Sanität, Verpflegungs- und Traintruppe sind Unteroffiziersschulen von 20 Tagen, für die übrigen Waffen solche von 35 Tagen vorgesehen worden. Die Wiederholungskurse sollen jährlich abgehalten werden und eine Dauer von 11 Tagen erhalten (bei den Festungen 16 Tage). Die Mannschaften haben im Auszug sieben Wiederholungskurse zu bestehen, in der Landwehr einen.

Für alle Beförderungen werden Fähigkeitszeugnisse verlangt. Die Ausstellung derselben für die Staboffiziere und höhern Führer ist Sache der Landesverteidigungskommission. Die Truppenkommandanten erhalten vermehrten Einfluss auf die Ausbildung ihrer Truppe. Sie genehmigen die Arbeitspläne der im Divisionsverband stattfindenden Schulen und der Wiederholungskurse, sie inspizieren die Schulen sämtlicher Truppengattungen, während den Abteilungschefs die Besichtigung zusteht. Sämtliche Truppenkommandanten erhalten die nötigen Befugnisse mit Bezug auf den personellen und materiellen Bestand ihrer Korps und die Formierung ihrer Kadres.

Die Schiesspflicht haben alle Gewehrtragenden in Auszug und Landwehr jährlich zu erfüllen, ebenso die Subalternoffiziere der betreffenden Truppengattungen. Die freiwilligen Schiessübungen werden vom Bunde subventioniert und es sollen zur bessern Leitung derselben Schützenmeisterkurse eingerichtet werden.

Mit Bezug auf die Militärverwaltung ist zu erwähnen, dass das Verhältnis zwischen Bund und Kantonen keine tiefgreifenden Änderungen erfahren wird. Von den Kantonen werden die Kompagnien und Bataillone der Infanterie mit Ausnahme der Schützen gebildet, ferner die Dragonerschwadronen. Die Truppeneinheiten der Artillerie gehen an den Bund über. Die Kantone verwalten das Korpsmaterial der kantonalen Einheiten, der Bund das übrige Korps- und Kriegsmaterial. Von der Errichtung von Kreisdirektionen soll Umgang genommen werden. Die bisherigen Funktionen von Oberinstruktor und Abteilungschef werden in einer Person vereinigt.

Ausland.

— **Russische Verluste.** Das japanische Staatsblatt hat kürzlich eine Aufstellung der Gefangenen und der Beute von Port Arthur veröffentlicht. Danach wurden 41 641 Gefangene gemacht, nämlich 12 Generale und 5 Admirale, 1439 andere Offiziere, darunter 526 Verwundete und Kranke; 40 185 Unteroffiziere und Mannschaften des Heeres und der Marine, wovon 15 174 Kranke und Verwundete. Demnach waren bei der Übergabe 25 000 Mann noch kampffähig. 528 Geschütze, wovon acht von 28, sechs von 24, vierunddreissig von 23, zweiundachtzig von 15, hunderte von 7,5 cm, wurden erbeutet, dazu 206 734 Geschosse; ferner 36 598 Gewehre mit 5,4 Mill. Patronen, 660 000 kg Weizenmehl, 60 000 kg Gerstenmehl, 11 000 kg Maismehl, 450 000 kg Biskuit, 26 000 kg Fleischkonserven, 15 000 kg Zucker, 260 000 kg Salz, und Futter, um während 56 Tagen die gefangenen 1500 Pferde zu ernähren. Seit dem Beginn des Krieges bis zu der Aufmachung dieser am 18. April veröffentlichten Statistik haben die Japaner den Russen 814 Geschütze mit 492 155 Geschossen und 112 792 Gewehre mit 34,4 Mill. Patronen weggenommen.